

KURZBERICHT

Das neue Pensionskonto für alle _____ 150

Gerald Reiter

*Referent, Abteilung
Wirtschafts-, Sozial-
und Gesellschaftspo-
litik der Arbeiterkam-
mer Oberösterreich*

Auszug aus WISO 2/2014

Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
Volksgartenstraße 40
A-4020 Linz, Austria
Tel.: +43 (0)732 66 92 73, Fax: +43 (0)732 66 92 73 - 2889
E-Mail: wiso@isw-linz.at
Internet: www.isw-linz.at

Das neue Pensionskonto für alle

1. Vorgeschichte

Die Entstehungsgeschichte des Pensionskontos ist spektakular. Der Regierungsentwurf der „Pensionssicherungsreform 2003“ sah durch eine Vielzahl von negativen Maßnahmen im Pensionsrecht die Kürzung der Pensionen von bis zu 50% vor. Diese Pensionsraubreform der Regierung Schüssel-Grasser stieß in der Öffentlichkeit – vor allem in der Arbeiterbewegung – auf erbitterten Widerstand und gipfelte in einer der größten Demonstrationen Österreichs, einem Demonstrationmarsch vom Westbahnhof zum Heldenplatz am 14.05.2003. Der österreichische Gewerkschaftsbund hat zum ersten Mal seit 1950 einen Streik beschlossen, womit der Widerstand gegen Schwarz-Blau eine neue Qualität erreicht hat. Am 06. Mai 2003 wurden eine Reihe von Betrieben bestreikt bzw. Betriebsversammlungen und Kundgebungen abgehalten. Durch die Massenproteste überrascht, konnten die Sozialpartner die Bundesregierung zu Verhandlungen bewegen. An den so genannten „runden Tischen“ wurde über viele Monate versucht, die abrupte, massive Verschlechterung im Pensionsrecht abzuwehren, zu entschärfen und Übergangsbestimmungen zu schaffen.

2. Chronologie Pensionsalter hinauf – Pensionshöhe hinunter (Meilensteine)

Oktober 2000	Anhebung des Pensionsantrittsalters um 1½ Jahre bei der Vorzeitigen Alterspension (-18 Mrd. ATS 2001-2003) durch ÖVP-FPÖ-Koalition I
März 2003	Regierungsübereinkommen der ÖVP-FPÖ-Koalition II sieht vor, 1 Milliarde zu Zwecken der Budgetkonsolidierung einzusparen (Anhebung des Pensionsalters, Senkung des Steigungsbetrages von 2 auf 1,78%, Verschärfung der Abschläge von 3 auf 4,2% p.a., aber ohne Deckelung, Anhebung des Durchrechnungszeitraumes, Entfall der ersten Pensionsanpassung ...)
06.05.2003	Eine Reihe von Betrieben wird bestreikt, Betriebsversammlungen und Kundgebungen abgehalten
14.05.2003	Demonstrationszug vom Westbahnhof zum Heldenplatz gegen den „Pensionsraub“
10.10.2003	Verzetsnitsch präsentiert die Österreich-Pension des ÖGB
14.-17.10.2003	15. ÖGB-Bundeskongress beschließt die Österreich-Pension. Ziel des Modells ist der Erhalt Lebensstandard sicher in der Pension
12.10.2004	Ministerrat beschließt Harmonisierung der Pensionssysteme (Allgemeines Pensionsgesetz APG)

<p>1.1.2005</p>	<p>Pensionskonto tritt in Kraft für alle ab 1.1.1955 Geborenen (nach Panhölzl/Türk):</p> <p>Das „Pensionskonto-Recht“ folgt in einigen Punkten den Vorschlägen im ÖGB-Modell. ÖGB und AK haben sich schon seit Langem für mehr Transparenz, mehr Bestandssicherheit für erworbene Anwartschaften und für Maßnahmen zur Wiedergewinnung des Vertrauens der Jüngeren in die gesetzliche Alterssicherung ausgesprochen.</p> <p>Zu diesem Zweck wurde die Einrichtung eines leistungsdefinierten Pensionskontos gefordert (Ausweisung des erworbenen Leistungsanspruchs, Aufwertung mit der Lohnerhöhung, faire Ersatzzeitenbewertung und Ausgleichsmaßnahmen für Teilzeitphasen von Frauen mit Kindern).</p> <p>Ein ganz wesentliches Manko des Regierungsvorschlags ist allerdings die viel zu niedrige Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit und von Zeiten der Kindererziehung. Zeiten der Arbeitslosigkeit sollen mit maximal 70% der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld, Zeiten der Kindererziehung (4 Jahre) mit 1.350 Euro pro Monat bewertet werden. Das eine bedeutet für Personen mit längeren Zeiten der Arbeitslosigkeit eine erhebliche Leistungsver schlechterung und das andere reicht bei Frauen mit Kindern (und längerer Teilzeitarbeit) bei Weitem nicht aus, um die Verluste aus der Lebensdurchrechnung auszugleichen.¹</p>
<p>2005–2013</p>	<p>Parallelrechnung (nach Panhölzl/Türk):</p> <p>Die „Parallel-Rechnung“ ist ein Rechenverfahren zur Ermittlung der Pensionshöhe für die Phase des Übergangs vom bisherigen Pensionsrecht in das neue „Pensionskonto-Recht“. Bei Pensionsantritt werden sowohl eine Pension nach „Altrecht“ (Basis: „Pensionsreform 2003“ inklusive der nun erfolgten Änderungen) als auch eine Pension nach „Pensionskonto-Recht“ ermittelt. Je nach Zahl der im alten und im neuen Recht erworbenen Versicherungsjahre gebühren entsprechende Anteile an der „Altpension“ und an der „Pensionskonto-Pension“.</p> <p>Beispiel: 45 Versicherungsjahre, davon zwei Drittel vor dem Stichtag 1.1.2005 („Altrecht“) und ein Drittel nach dem Stichtag („Pensionskonto-Recht“). Der Pensionsanspruch setzt sich in diesem Fall zusammen aus zwei Dritteln der „Altpension“ und einem Drittel der „Pensionskonto-Pension“.</p> <p>Die Parallel-Rechnung ist grundsätzlich sinnvoll, in der Regierungsvariante allerdings in mehrfacher Hinsicht problematisch. So führt z. B. das Beharren der Regierung auf der im Kern unveränderten „Pensionsreform 2003“ nicht nur zu sehr deutlichen Vorwegkürzungen, sondern auch zu einer nur mehr schwer nachvollziehbaren Verkomplizierung. Es müssen erstens nunmehr nicht nur zwei, sondern sogar drei Pensionsrechte parallel gerechnet werden (die Rechtslage zum 31.12.2003, die Pensionsreform 2003 und das Pensionskonto). Um die Pensionshöhe gemäß der Pensionsreform 2003 endgültig zu berechnen, muss zweitens immer auch die Pensionshöhe gemäß der Rechtslage zum 31.12.2003 ermittelt werden, denn der Verlustdeckel 5% bis 10% bezieht sich auf die Pension gemäß der Rechtslage zum 31. 12. 2003. Drittens ist die Pensionskontopension zu berechnen. Als vierter Schritt ist die Parallelrechnung durchzuführen; dabei ist aus Anteilen der endgültigen Pension gemäß der Pensionsreform 2003 und der Pensionskontopension die tatsächlich zustehende Mischpension zu berechnen.¹</p>
<p>1.1.2014</p>	<p>Das neue Pensionskonto für alle – Kontoerstgutschrift</p>

3. Die Rechtsgrundlage bildet das allgemeine Pensionsgesetz (APG).

Im allgemeinen Pensionsgesetz, APG (BGBl. I 2004/142; §10 folgende) wird dann die neue Rechtslage definiert; sie ist außerhalb des ASVG!

Als Lösung für einen langfristigen Übergang zum Pensionskonto stellte sich die „Parallelrechnung“ heraus, wonach für die Zeit vor 2004 die Pensionsberechnung nach altem Recht erfolgt, ab 2004 das Pensionskontorecht zur Anwendung kommt und unter Berücksichtigung der Rechtslage 2004 und der Verlustdeckung, also auf Basis von fünf unterschiedlichen Rechtslagen!, die Pension nach dem Altrecht und die Pension nach dem Pensionskontorecht anteilig, je nachdem, welchen Zeitraum man vor 2004 bzw. nach 2004 zurückgelegt hat, fiktiv berechnet und addiert. Nach Freitag² in e-SV macht die Umstellung auf das Pensionskonto im Zuge der Pensionsharmonisierung grundlegende Übergangsbestimmungen notwendig um Gerechtigkeit zu gewährleisten und um zu große Brüche bei den Pensionsleistungen zu vermeiden. Die Parallelrechnung schien zwar auf den ersten Blick eine gerechte Lösung zu sein, bei genauerer Betrachtung stellten sich doch einige Schwächen heraus: Komplexität der Verwaltung: Die aufwendige Parallelrechnung ist für alle im Jahre 2005 unter 50-Jährigen eingeführt worden, was für mindestens 3,131 Millionen Personen diese aufwendige Berechnung notwendig macht.

Mitschleppen der alten Rechtslagen

Für die Parallelrechnung ist es notwendig, die Rechtslage 2003 bzw. 2004 im Extremfall bis ins Jahr 2052 und fallweise sogar darüber hinaus anzuwenden (z.B.: ein 15-Jähriger, der im Jahre 2002 zu arbeiten begonnen hat und im Jahre 2052 in Pension geht).

Intransparent für Versicherte

Das Problem, dass die Kontomitteilung als integraler Bestandteil des Pensionskontos nur die Gutschrift auf dem Konto enthält, über die Pensionshöhe nach Parallelrechnung jedoch keine Auskunft gibt, führt zu hoher Intransparenz für Versicherte.

Vertrauensschutz?

Eine derart intransparente Situation ist nicht geeignet, Vertrauen in das gesetzliche Pensionssystem aufzubauen. Dazu kommt, dass zwar Kontomitteilung und Pensionskonto geschützt sind, aber Eingriffe in die alte Rechtslage ungeschützt möglich sind und Veränderungen der alten Rechtslage jederzeit legitim wären. Also fordert Freitag den „Ausweg Sockelpension?“. Ein Pensionssockel ist ein versicherungstechnisches Konstrukt, das

sämtliche Versicherungszeiten vor einem gewissen Zeitpunkt zu einem einzigen Betrag zusammenfasst. Das heißt, dass alle (variablen) Rechtslagen vor 2005 in einer Zahl fixiert werden, die dem ersten Eintrag der Kontomitteilung entspricht. Nur mehr die Pensionen nach dem APG müssen berechnet werden. Dies ist jedoch äußerst einfach, da nur der letzte Wert durch 14 dividiert werden muss (außer Ab-/Zuschläge).

Als Vorteile werden festgestellt: Rechtssicherheit, Transparenz, Vertrauensschutz, finanzielle Zielerreichung und Synchronisation verschiedener Kontomitteilungen (auch der Privatversicherung). Unter Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer wurden dann auch von BM Dr. Erwin Buchinger erste Bemühungen zur Umsetzung dieser Erfordernisse an ein Pensionskonto begonnen, wobei die vorrangigen Ziele, Schutz aller Versicherten vor jeglichem Verlust und Kostenneutralität, nach den Wahrnehmungen des Autors in unlösbarem Widerspruch zu einander standen, sodass es bei den Modellberechnungen der Expertinnen und Experten blieb.

4. Die Österreichpension des ÖGB

Am 10. Oktober 2003 stellte der ÖGB das Gegenmodell zum Pensionsraub der Bundesregierung vor, dessen Ziel es war, dass die Pensionen aus dem gesetzlichen System lebensstandardsichernd seien und auch die Jungen sicher sein können/müssen, dass sie einmal eine ausreichende Pension bekommen. Die Kernpunkte dabei sind das Langfristziel 45/65/80: Das faktische Pensionsalter soll an das gesetzliche herangeführt werden. Mit 65 Jahren soll man mit 45 Versicherungsjahren mit 80% des durchschnittlichen Lebenseinkommens in Pension gehen.

Gleitender Übergang. Keine überfallsartigen Pensionskürzungen wie nach der so genannten „Pensionssicherungsreform“ der Regierung. Zeiten, die im alten System erworben worden sind, werden nach dem Recht des alten Systems berücksichtigt. Dieser Zielsetzung entspricht am besten die „Parallelrechnung“: Bei Pensionsantritt werden zwei Pensionen ermittelt und im Verhältnis der zurückgelegten Dienstzeiten berücksichtigt.

Die Österreichpension wurde beim 15. ÖGB-Kongress im Oktober 2003 auch so beschlossen und bildete die Grundlage für

eine Alternative zu dem ungerechten Pensionskürzungsmodell der Regierung (ÖGB Pressedienst, Nr. 821).

5. Pensionskonto für alle und Kontoerstgutschrift ab 1.1.2014

Zehn Jahre später tritt nun §15 APG in Kraft. Gemäß Abs. 1 wird „für Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren sind und bis zum Ablauf 31.12.2013 mindestens einen Versicherungsmonat nach diesem Bundesgesetz, dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG, erworben haben, (...) eine Kontoerstgutschrift zum 1.1.2014 ermittelt“.

Auch bei den Bundesbeamten gelten die Änderungen. Für die Jahrgänge ab 1976 und jünger gilt ausschließlich das Pensionskonto.

WIE WIRD DIE KONTOERSTGUTSCHRIFT GEBILDET?

Die bisher erworbenen Ansprüche werden zum 31.12.2013 abgerechnet und auf das Pensionskonto mit 1.1.2014 gutgeschrieben; das bedeutet die ausschließliche Geltung des Pensionskontos für Pensionsstichtage ab diesem Zeitpunkt. Dabei werden sämtliche Ansprüche nach dem „Altrecht“ abgerechnet.

Als erster Schritt werden dazu die besten 28 Jahre durchgerechnet. Kindererziehungszeiten werden dabei mit mindestens 122% und maximal 170% des Ausgleichszulagenrichtsatzes des Jahres 2014 bewertet. Die Lohnentwicklung der vergangenen Jahrzehnte wird mit erhöhten Faktoren berücksichtigt. Dies alles ergibt den sogenannten „Ausgangsbetrag“ für die Kontoerstgutschrift.

Als zweiter Schritt wird ein sogenannter „Vergleichsbetrag“ ermittelt. Es wird dazu die Pensionshöhe aufgrund der derzeit geltenden Parallelrechnung unter der Annahme, dass das Regelpensionsalter erreicht wurde, also ohne Abschläge, gebildet. Um die Differenzbeträge zwischen Ausgangsbetrag und Vergleichsbetrag zu begrenzen, wird geburtsjahrgangsabhängig ein Schwankungsbereich festgelegt. Für Jahrgänge ab 1955 +/- 1,5%, jährlich vergrößert um 0,2%-Punkte bis zum Jahrgang 1965 und folgende +/- 3,5% (siehe Tabelle). Dieser Vergleichsbetrag wird dem Ausgangsbetrag gegenübergestellt, Gewinne bzw Verluste werden somit begrenzt.

Beispiel:

Ausgangsbetrag: € 950
Vergleichsbetrag: € 1.000

Geburtsjahrgang: 1961
Untergrenze: 97,3% von € 1.000 = € 973
Obergrenze: 102,7% von € 1.000 = € 1.027
Die Kontoerstgutschrift beträgt € 973 x 14 = € 13.622

Ist der Ausgangsbetrag kleiner als die Untergrenze (=niedrigster Vergleichsbetrag), so ist die Untergrenze für die Berechnung heranzuziehen.

Jahrgang	Untergrenze	Obergrenze
1955	98,5%	101,5%
1956	98,3%	101,7%
1957	98,1%	101,9%
1958	97,9%	102,1%
1959	97,7%	102,3%
1960	97,5%	102,5%
1961	97,3%	102,7%
1962	97,1%	102,9%
1963	96,9%	103,1%
1964	96,7%	103,3%
ab 1965	96,5%	103,5%

Quelle: AK Aktuell Nr. 4/2013

Beispiele

Der **Ausgangsbetrag** ist mit der vom Vergleichsbetrag errechneten **Untergrenze** und **Obergrenze** wie folgt zu **vergleichen** (siehe folgende Möglichkeiten).

- Liegt der **Ausgangsbetrag** zwischen der Unter- und Obergrenze, gilt das **14fache des Ausgangsbetrages** als Kontoerstgutschrift.

Ausgangsbetrag	= EUR 2.000,-
Vergleichsbetrag	= EUR 2.050,-
Jahrgang 1962:	
Untergrenze:	97,1 % von EUR 2.050,- = EUR 1.990,55
Obergrenze:	102,9 % von EUR 2.050,- = EUR 2.109,45
Die Kontoerstgutschrift beträgt:	EUR 2.000,- x 14 = EUR 28.000,-

- Ist der **Ausgangsbetrag** **niedriger** als die Untergrenze, gilt das **14fache der Untergrenze** als Kontoerstgutschrift für das Jahr 2013.

Ausgangsbetrag	= EUR 2.000,-
Vergleichsbetrag	= EUR 2.100,-
Jahrgang 1957:	
Untergrenze:	98,1 % von EUR 2.100,- = EUR 2.060,10
Obergrenze:	101,9 % von EUR 2.100,- = EUR 2.139,90
Die Kontoerstgutschrift beträgt:	EUR 2.060,10 x 14 = EUR 28.841,40

- Ist der **Ausgangsbetrag** **höher** als die Obergrenze, gilt das **14fache der Obergrenze** als Kontoerstgutschrift für das Jahr 2013.

Ausgangsbetrag	= EUR 2.000,-
Vergleichsbetrag	= EUR 1.800,-
Jahrgang 1955:	
Untergrenze:	98,5 % von EUR 1.800,- = EUR 1.773,-
Obergrenze:	101,5 % von EUR 1.800,- = EUR 1.827,-
Die Kontoerstgutschrift beträgt:	EUR 1.827,- x 14 = EUR 25.578,-

Die ermittelte Kontoerstgutschrift gilt als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013.

FAKTORENLISTE FÜR DIE BERECHNUNG DES AUSGANGSBETRAGES

Jahr	Aufwertungsfaktoren zum Stand 2013	Jahr	Aufwertungsfaktoren zum Stand 2013
1965	10,107	1990	1,757
1966	9,331	1991	1,694
1967	8,543	1992	1,608
1968	7,962	1993	1,526
1969	7,308	1994	1,479
1970	6,667	1995	1,428
1971	5,968	1996	1,384
1972	5,251	1997	1,384
1973	4,663	1998	1,361
1974	4,080	1999	1,337
1975	3,762	2000	1,327
1976	3,477	2001	1,314
1977	3,225	2002	1,295
1978	3,021	2003	1,287
1979	2,850	2004	1,270
1980	2,689	2005	1,246
1981	2,526	2006	1,207
1982	2,416	2007	1,182
1983	2,331	2008	1,156
1984	2,233	2009	1,119
1985	2,125	2010	1,089
1986	2,095	2011	1,072
1987	2,006	2012	1,036
1988	1,960	2013	1,000
1989	1,898		

Quelle: PVA, Pensionen – Voraussetzungen PENSIONSKONTOBERECHNUNG (für ab 1.1.1955 geborene Personen), S. 38f.

6. Mitteilung der Kontoerstgutschrift

Seit 2.06.2014 wird an die betroffenen Personen von den Pensionsversicherungsträgern die Kontoerstgutschrift versandt. Diese Mitteilung über die Kontoerstgutschrift weist das Pensionsguthaben zum 1.1.2014 aus, sowie den Betrag, den man monatliche als Pension bekommen würde, wenn man bis zum Regelpensionsalter – Frauen derzeit 60, Männer 65 – keine weiteren Versicherungszeiten erwerben würde. Der Versand erfolgt nach Jahrgängen, von 1955 aufsteigend und wird voraussichtlich Ende 2015 abgeschlossen sein.

Briefkopf PVA

Anrede
Name
Straße
Zusatz
PLZ, Ort

Versicherungsnummer
XXXX XXXXX

Das neue Pensionskonto Juni 2014

Sehr geehrte/r Herr/Frau!

Die österreichische Pensionsversicherung führt für alle Versicherten, die ab 1. Jänner 1955 geboren sind, ein Pensionskonto. Damit wird die Pensionsberechnung verständlich und transparent.

Die Kontoerstgutschrift stellt Ihr bisheriges Pensionsguthaben dar. Dabei sind alle von Ihnen bis 31. Dezember 2013 erworbenen und von uns registrierten Versicherungszeiten berücksichtigt.

Zum 1. Jänner 2014 wurde auf Ihr Pensionskonto Ihre Kontoerstgutschrift verbucht. Der folgende Betrag ist ein Bruttowert. Krankenversicherungsbeiträge und Steuern sind davon noch nicht abgezogen.

Wenn Sie bis zum Regelpensionsalter* keine weiteren Pensionszeiten mehr erwerben, würden Sie als Bruttopension 14 * jährlich diesen Betrag erhalten:	€ 2.000,--
Ihre Kontoerstgutschrift zum 1. Jänner 2014 beträgt:	€ 28.000,--

Was Kontoerstgutschrift und Pensionskonto bringen

Die Kontoerstgutschrift zum 1. Jänner 2014 ist das „Startkapital“ in Ihrem Pensionskonto. Für jedes Jahr ab 2014 wird in Ihrem Pensionskonto eine Gutschrift in der Höhe von 1,78 % Ihrer Beitragsgrundlagen aufgrund Ihrer Erwerbstätigkeit (z.B. Ihres Bruttoehnes) verbucht. Auch für die anderen Versicherungszeiten (z.B. Kindererziehung, Bezug von Arbeitslosengeld usw.) erwerben Sie zusätzliche Gutschriften.

Voraussetzung für den Bezug einer Alterspension ist das Erreichen der Mindestversicherungszeit* und des Regelpensionsalters*. Sie haben zum 1. Jänner 2014 die notwendige Anzahl an Versicherungsmonaten für die Alterspension bereits/nach nicht erreicht.

Bei einer krankheitsbedingten Pension gelten andere Bestimmungen. Bei einem Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter vermindern Abschläge Ihre Pensionshöhe.

*Informationen zu Regelpensionsalter und Mindestversicherungszeit finden Sie in der Informationsbroschüre auf Seite 3 und 4.

DVFR: 2108296 www.neuespensionskonto.at

Quelle: PVA, AK Wien, BMASK

Bitte beachten Sie!

In der Beilage zu diesem Schreiben finden Sie eine Aufstellung Ihrer österreichischen Versicherungszeiten, die wir für die Erstgutschrift berücksichtigt haben. Bitte prüfen Sie diese Aufstellung genau und wenden Sie sich direkt an uns, wenn Ihnen auffällt, dass österreichische Zeiten fehlen!

Informationen zur Kontoerstgutschrift und zum Pensionskonto finden Sie in der Informationsbroschüre.

Diese Mitteilung ist kein Bescheid. Wenn Sie einen Bescheid über Ihre Kontoerstgutschrift wünschen, der zur Erhebung eines Widerspruchs berechtigt, schreiben Sie uns das bitte unter Angabe Ihrer Sozialversicherungsnummer an folgende Adresse:

Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Wien
Friedrich-Hilkegast-Straße 1
1021 Wien

Wo erhalten Sie weitere Auskünfte?

Alle Informationen zum Pensionskonto finden Sie im Internet unter der Adresse:
www.neuespensionskonto.at

Ihr Pensionskonto und Ihre persönlichen Berechnungsergebnisse können Sie online unter www.pension.gv.at mit Handysignatur oder Bürgerkarte einsehen. Sollten Sie über keine Handysignatur verfügen, kann diese von Ihrem Pensionsversicherungsträger eingerichtet werden. Sie können auch über FinanzOnline in Ihr Pensionskonto einsteigen. Wenn Sie diesen Service im Internet nicht nutzen wollen, können Sie bei Ihrem Pensionsversicherungsträger die Zusendung Ihrer persönlichen Berechnungsergebnisse und Ihres Kontoauszugs anfordern.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne unter der Telefonnummer **05 03 03 - XXXX** zur Verfügung.

IHRE PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

Beilagen:
Informationsbroschüre
Versicherungsverlauf

DVR: 2108296

www.neuespensionskonto.at

Quelle: PVA, AK Wien, BMASK

Der Mitteilung über die Kontoerstgutschrift ist eine Aufstellung der österreichischen Versicherungszeiten beigefügt, eine Informationsbroschüre über die Vorteile des Pensionskontos, Informationsangebote und Zugangsmöglichkeiten zum Pensionskonto ebenso. Besonders beachtlich und bemerkenswert ist die Tatsache, dass auf der Basis des Pensionskontos die Vorteile längeren Arbeitens bzw. die Nachteile des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Erwerbsleben eindrucksvoll dargestellt sind:

Das neue Pensionskonto für alle – Gerald Reiter

einfach. transparent. sicher.



Das neue Pensionskonto

Alle Informationen zum Service Ihres Pensionsversicherungsträgers

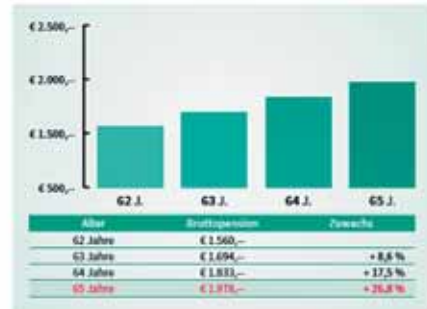
Rechtslage 1. Jänner 2014

Gesamtgutschrift

Die Gesamtgutschrift ist die **Gesamtsumme aller Gutschriften**, also der Kontogutschrift und der jährlichen Teilgutschriften. Die Gesamtgutschrift wird jedes Jahr aufwertet. Die Aufwertung richtet sich nach der durchschnittlichen Entwicklung der Löhne und Gehälter. Die Gesamtgutschrift geteilt durch 14 ergibt Ihre monatliche Alterspension.

Wetterarbeiten leistet sich – Beispiel: Pension oder Wetterarbeiten?

Mann, 45 Versicherungsjahre, angenommenes Einkommen: durchschnittlich € 2.200,- brutto monatlich, Pensionsantritt im Jahr 2017 mit 62 Jahren (Kontorpension). Dieses Beispiel gilt auch für Frauen, deren Pensionsalter an das der Männer angeglichen wurde (Geburtsdate ab 02.06.1960).



www.neuspensionskonto.at

5

Bei einem Pensionsantritt nach dem Regelpensionsalter erhalten Versicherte einen **Bonus von 5,1 %** pro Jahr.

Gehen Ansprüche verloren, wenn die Zeiten nicht gemeldet werden?

Es gehen **keine Ansprüche** verloren, wenn die Zeiten nicht gemeldet werden. Fehlende Zeiten können jederzeit nachgemeldet werden und werden auch für die Pension berücksichtigt. Für Zeiten, die nach dem 31. Dezember 2016 gemeldet werden, gelten andere Berechnungsvorschriften.

Bitte beachten Sie

Sie können jederzeit einen **Antrag auf Datenergänzung** bei Ihrem Pensionsversicherungsträger stellen.

Quelle: PVA, AK Wien, BMASK

Das Pensionskonto kann unter www.pension.gv.at mit Handysignatur oder Bürgerkarte eingesehen werden.

Unter www.pensionsrechner.arbeiterkammer.at kann mit dem Pensionsrechner der Arbeiterkammer Wien unter Eingabe von Geburtsdatum, Geschlecht, Kontoerstgutschrift, Versicherungszeiten und Einkommen eine sehr zuverlässige Hochrechnung der tatsächlich zu erwartenden Pension abgerufen werden.

8. Rechtsschutzmöglichkeiten – Widerspruchsverfahren

Ein Bescheid über die Kontoerstgutschrift wird nur auf Antrag ausgestellt.

Gegen einen Bescheid über die Kontoerstgutschrift kann binnen 3 Monaten nach Zustellung Widerspruch beim Pensionsversicherungsträger erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzubringen. Der Versicherungsträger hat dann innerhalb eines Jahres einen Widerspruchsbescheid zu erlassen.

Klage beim Arbeits- und Sozialgericht

Gegen den Widerspruchsbescheid bzw. nach Ablauf eines Jahres kann beim Sozialgericht eine Klage erhoben werden.

Gehen Ansprüche verloren, wenn Zeiten nicht angegeben und nachgewiesen werden?

Nein, die Kontoerstgutschrift ist unvollständig, aber es gehen keine Ansprüche verloren, wenn die Zeiten jetzt nicht gemeldet werden. Danach erfolgt bis zum Ablauf des Jahres 2016 eine Neuberechnung der Kontoerstgutschrift. Ab dem Jahr 2017 wird für nachträgliche Änderungen aus der Zeit vor 2014 eine Ergänzungsgutschrift von der PVA ermittelt. Dabei entfällt jedoch der Schutz vor Verlusten durch die Verlustbegrenzung.

9. Teilversicherungszeiten

Die „Ersatzzeiten“ wurden von den Teilversicherungszeiten abgelöst und dafür auch Beiträge vom Staat iwS geleistet:

VERSICHERUNGSZEITEN NACH DEM APG

Nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) gelten – für ab 1.1.1955 geborene Personen – alle ab 1.1.2005 in der Pensionsversicherung erworbenen Versicherungszeiten als **Beitragszeiten** und zwar als

- Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG **auf Grund einer Erwerbstätigkeit**
Als solche gelten unter anderem auch Zeiten für die ein Überweisungsbeitrag oder Anrechnungsbeitrag nach Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis an den Pensionsversicherungsträger geleistet wurde.
- Zeiten einer **freiwilligen Versicherung** in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG
- Zeiten der **Teilpflichtversicherung** in der Pensionsversicherung, für die der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Arbeitsmarktservice oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zu zahlen hat (bis 31.12.2004 wurden diese Zeiten als Ersatzzeiten erworben)

Zwecks Eintragung in das Pensionskonto ist diesen Zeiten eine Beitragsgrundlage zuzuordnen.
Die am häufigsten vorkommenden Versicherungszeiten sind in folgender Tabelle aufgelistet.

Versicherungszeiten auf Grund von ...	Beitragsgrundlage
Arbeitslosengeld (ALG) Überbrückungshilfe, Übergangsgeld (vom AMS) Weiterbildungsgeld	70 % der Bemessungsgrundlage des täglichen ALG-Bezuges
Umschulungsgeld ab 1.2014	EUR 66,63 tägl. (Wert 2014)
Notstandshilfe und erweiterte Überbrückungshilfe sowie auch bei Nichtbezug dieser Leistungen wegen Anrechnung des Partnerrentenkontos	92 % von 70 % der Bemessungsgrundlage des täglichen ALG-Bezuges
Ruhen von ALG, (erweiterte) Überbrückungshilfe, Notstandshilfe wegen Unfallentschädigung	70 % des durchschnittlichen monatlichen Ertrags, ermittelt aus der letzten Jahresbeitragsgrundlage vor dem Ruhen
Sonderunterstützung, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Übergangsgeld (nach ASVG)	diese Geldleistung
Krankengeld Rehabilitationsgeld ab 1.2014	das 30fache der (tägl.) Bemessungsgrundlage des Krankengeldes
Wohngeld	das 30fache des (tägl.) Wohngeldes
Präsenz- und Ausbildungsdienst, Zeiten als Zivil- und Auslandsdienstleistende	2013: mtl. EUR 1.614,32 2014: mtl. EUR 1.649,64
Kindererziehung	2013: mtl. EUR 1.614,32 2014: mtl. EUR 1.649,64
einer Dienstleistung als Zeitsoldat bzw. Ausbildungsdienstleistende, ab dem 13. Monat	133 % des Monatsgeldes, der Dienstgradzulage, etc.

Quelle: PVA, Pensionen – Voraussetzungen PENSIONSKONTOBERECHNUNG (für ab 1.1.1955 geborene Personen), Pensionsantritt ab 1.1.2014

10. Abschläge und Zuschläge am Pensionskonto

Abschläge

Grundsätzlich beträgt der Abschlag für je 12 Monate des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter 4,2 %, wobei einzelne Monate mit 0,35 % berücksichtigt werden.

- ⇒ Wird eine **Korridorpension** (siehe Seite 16) in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 5,1 % für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,425 % berücksichtigt werden.
- ⇒ Wird eine **Schwerarbeitspension** (siehe Seite 18) oder eine Langzeitversicherungspension für Schwerarbeiter (siehe Seite 15) in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 1,8 % für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,15 % berücksichtigt werden.
- ⇒ Werden die Anspruchsvoraussetzungen für eine **Langzeitversicherungspension bis zum 31.12.2013** erfüllt (siehe Seite 13) und die Pension erst zu einem Stichtag ab 1.1.2014 in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag abhängig vom Jahrgang wie folgt:

Jahrgang	Pro Monat der früheren Inanspruchnahme	Pro Jahr der früheren Inanspruchnahme
1955	0,1 %	1,2 %
1956	0,14 %	1,68 %
1957	0,17 %	2,04 %
1958	0,2 %	2,4 %

- ⇒ Werden die Anspruchsvoraussetzungen für eine **Langzeitversicherungspension** erst ab 1.1.2014 erfüllt (siehe Seite 13 und Seite 14) beträgt der Abschlag 4,2 % für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,35 % berücksichtigt werden. Der gesamte Abschlag darf 15 % der Leistung nicht übersteigen.

Quelle: PVA, Pensionen – Voraussetzungen PENSIONSKONTOBERECHNUNG (für ab 1.1.1955 geborene Personen)

Zuschläge gebühren bei einem Pensionsantritt nach dem gesetzlichen Pensionsalter (65/60) von 4,2% p.a. max. 15%.

11. Weiterentwicklung des Pensionsrechts

Durch die Lebensdurchrechnung auf dem Konto werden sich künftig Lücken im Versicherungslauf, geringfügige Beschäftigung und Teilzeitbeschäftigung spürbar auswirken und die Pensionshöhe schmälern. Das betrifft vor allem Frauen. Zur Vermeidung von Altersarmut und zur Sicherung einer angemessenen finanziellen Versorgung im Alter sind noch einige Verbesserungen im Pensionsrecht notwendig.

Entsprechend die Forderungen der AKOÖ in der Vollversammlung am 27.05.2014.

Pensionsleistungen sichern

Lücken im Versicherungsverlauf und niedrige Beitragsgrundlagen schmälern die Pensionshöhe. Das betrifft vor allem Frauen. Zur Vermeidung von Altersarmut und zur Sicherung einer angemessenen finanziellen Versorgung im Alter sind daher gesetzliche Änderungen notwendig. Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Oberösterreich fordert daher von der für Soziales zuständigen Ministerin/dem für Soziales zuständigen Minister sowie von den im Parlament vertretenen Parteien:

- Anhebung der Beitragsgrundlage für Kindererziehungszeiten auf das Durchschnittseinkommen von 2350 Euro (bisher 1570 Euro).
- Bewertung von Zeiten des Bezuges einer Leistung des AMS mit 100 Prozent der letzten Beitragsgrundlage, so diese die Beitragsgrundlage für die Leistung übersteigt.
- Recht auf Rückkehr auf den Vollzeit Arbeitsplatz nach längerer Teilzeitbeschäftigung.
- Anhebung des Zurechnungszuschlages bei der Invaliditätspension von derzeit 469 (= 69,56% Steigungsbetrag) auf 540 Versicherungsmonate (= 80,1% Steigungsbetrag), da das gesetzliche Pensionsalter der Frauen bis 2034 auf 65 Jahre ansteigt.
- Keine gesetzliche Änderung bei der Anhebung des Frauenpensionsalters.
- Anhebung des Ausgleichszulagenrichtsatzes auf die Armutsgefährdungsschwelle (2012) von 1066 Euro netto (12 x jährlich).
- Wird bei Beitragsprüfungen der Krankenkasse eine Unterentlohnung festgestellt, muss die Differenz auf den zustehenden Lohn bei der Beitragsgrundlage auf dem Pensionskonto berücksichtigt werden.
- Berücksichtigung von Zeiten, in denen ausschließlich Mindestsicherung bezogen wurde, auf dem Pensionskonto.

Quelle: Die Vollversammlung der AK OÖ

Anmerkungen

1. Quelle: Blog Arbeit und Wirtschaft
2. Mag. Roman Freitag (BMASK), www.sozialversicherung.at

WISO

Die Zeitschrift WISO wird vom Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) herausgegeben. Sie dient der Veröffentlichung neuer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Behandlung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen aus Arbeitnehmersicht.

Lohnpolitik, soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Arbeit und Bildung, Frauenpolitik, Mitbestimmung, EU-Integration - das sind einige der Themen, mit denen sich WISO bereits intensiv auseinander gesetzt hat.

WISO richtet sich an BetriebsrätInnen, GewerkschafterInnen, WissenschaftlerInnen, StudentInnen, Aktive in Verbänden, Kammern, Parteien und Institutionen sowie an alle, die Interesse an Arbeitnehmerfragen haben.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:* Jahresabonnement EUR 22,00 (Ausland EUR 28,00)
 Studenten mit Inskriptionsnachweis EUR 13,00
 Einzelausgabe EUR 7,00 (Ausland EUR 12,00)

(* Stand 2005 - Die aktuellen Preise finden Sie auf unserer Homepage unter www.isw-linz.at)

Wir laden Sie ein, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen ein WISO-Probeexemplar zu bestellen. Natürlich können Sie auch gerne das WISO-Jahresabonnement anfordern.

Informationen zum ISW und zu unseren Publikationen - inklusive Bestellmöglichkeit - finden Sie unter www.isw-linz.at.



BESTELLSCHEIN*

Bitte senden Sie mir kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen

- 1 Probeexemplar der Zeitschrift WISO
- 1 ISW Publikationsverzeichnis

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements (Normalpreis)

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements für StudentInnen mit Inskriptionsnachweis

* Schneller und einfacher bestellen Sie über das Internet: www.isw-linz.at

Name _____

Institution/Firma _____

Straße _____

Plz/Ort _____

E-Mail _____

BESTELLADRESSE:

ISW
 Volksgartenstraße 40, A-4020 Linz
 Tel. ++43/732/66 92 73
 Fax ++43/732/66 92 73-28 89
 E-Mail: wiso@isw-linz.at
 Internet: www.isw-linz.at